

**Zeitschrift:** Appenzeller Kalender  
**Band:** 224 (1945)

**Artikel:** Um Mitternacht  
**Autor:** Mörike, Eduard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-375229>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie die meisten Gewerbe und Handwerke, so haben auch die der Müller und Bäcker im Verlaufe der Zeiten und namentlich das der erstenen zufolge der Bevollkommnung ihrer Einrichtungen und der Verbesserungen in ihren Betrieben durchgreifende Änderungen erfahren. Aber das Material, das sie zu verarbeiten hatten und das die Natur schafft, blieb das gleiche, auch wenn sich die Bezugsquellen änderten. Nur wenige Gegenden unseres Landes erzeugen die zur Ernährung ihrer Bevölkerung notwendige Körnerfrucht, weshalb deren Beschaffung von auswärts unseren Voreltern stets große Sorgen bereitete, besonders denjenigen der Berglande. Der bedeutendste Lieferant war im Mittelalter für die Ost- und Zentralschweiz das Grenzgebiet Süddeutschlands, wobei der große Kornmarkt in Zürich stattfand. Bis dahin brachten die schwerbeladenen schwäbischen Fuhrwerke die Frucht, von wo aus ein Teil nach Luzern und den Ländern am See weiter verfrachtet wurde. Bern und die Westschweiz dagegen bezogen das fehlende Getreide aus dem Sundgau. In ruhigen Zeiten und guten Jahren vollzog sich diese Zufuhr reibungslos, nicht aber nach Missjahren und bei auswärtigen und inneren Unruhen. Beides brachte die Reformationszeit zwischen den Jahren 1525 und 1530. Auf sie soll darum zum Schlusse noch ein kurzer Blick geworfen werden, da die damaligen Ernährungsverhältnisse und die Maßnahmen der Regierungen zur Überwindung der Schwierigkeiten den heutigen nicht unähnlich sind und damals den eidgenössischen Tagsatzungen auch manche Sorgen brachten. Dazu gehörten vor allem der Bucher und der Schwarzhandel. So wurden im Jahre 1527 Klagen darüber geführt, daß die Landvögte im Tessin es gestehen lassen, wenn Händler das Getreide, welches sie namentlich auf dem Markte in Zürich gekauft hatten, einlagerten, um das Steigen der Preise abzuwarten, wobei ein Teil verbarb, ein anderer mit großem Gewinn nach Como und Mailand ausgeführt wurde, während das arme Volk hungerte. Die Tagsatzung erklärte darum, daß die Schuldigen damit Leib und Gut verwirkt haben und jedermann ungestraft auf das Ihre greifen dürfe. Die Landvögte aber bestritten ihre Schuld und die Maßnahmen gegen die Vergehen hatten wenig Erfolg. Als sich diese Missbräuche auch nach der Westschweiz ausdehnten, erließen 1529 die Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Biel gleich strenge Strafbestimmungen. Wenn aber Händler aus den vier inneren Orten auswärts Getreide kaufsten, mußten sie schwören, dieses nicht außerhalb ihrer Länder weiter abzusetzen und da man damit den Zweck nicht erreichte, ernannten ihre Räte bestimmte, vereidigte Männer, die allein aber nur zu deren Handen Getreide kaufen durften. Trotzdem konnte man den Schwarzhandel nicht verhindern. Infolgedessen setzten die vier genannten Städte die Kornpreise in Berner Maß und Gewicht fest. Im Sundgau angekauftes Getreide durfte von den Händlern nur zu diesen Preisen innerhalb ihrer Gebiete abgesetzt werden. Heimlich aber verkauften es deren Bewohner auch nach außerhalb, namentlich nach dem Fürstentum Neuenburg. Bei der damaligen Zusammensetzung der alten Eidgenossenschaft und den mehr oder weniger eng mit ihr verbündeten Gebieten waren aber gemeinsame Erlasse für alle unmöglich. Die Tagsatzung konnte darum die Obrigkeit

nur auffordern, darüber zu wachen, daß kein Korn nach dem Auslande verkauft werde, weder durch List noch Betrug, weder am Tage noch bei Nacht. Damit aber die Leute, welche Korn über den eigenen Bedarf hinaus besaßen, damit nicht wucherten, sollten zu Stadt und Land die Kästen, Speicher und andern Kornbehälter von Haus zu Haus besichtigt, abgeschaut und darauf die Besitzer unter Vorbehalt des eigenen Bedarfes verpflichtet werden, ihre Überschüsse auf die öffentlichen Märkte zu führen, wo sie diese zu den festgesetzten Preisen abgeben müssten. Solche Verordnungen konnte man damals wohl beschließen, aber nicht, wie heute, durchführen; denn dafür waren die staatlichen Verbände zu locker und demzufolge deren Machtbefugnisse zu einer Zwangsausführung zu schwach, ganz abgesehen davon, daß im Volke nicht überall der gute Wille dazu vorhanden war und selbst einflußreiche Personen ihre persönlichen Interessen vor denen der Allgemeinheit wahrten. Auch als der private Kornhandel verboten wurde und die Käufer sogar auf den Kornmärkten verpflichtet waren, obrigkeitliche Bescheinigungen vorzuweisen, worin sie sich eidlich verpflichtet hatten, das Korn nicht nach auswärts zu verkaufen und keinen Fürkauf damit zu treiben, sondern nur für den Hausbedarf zu verwenden, konnten die Missbräuche nur eingeschränkt, aber nicht ausgerottet werden. Denn der Eigennutz war stärker als die Opferfreudigkeit für das Gemeinwohl. Zu den Sündern gehörten auch wieder einzelne Müller und Bäcker, denen, wenn sie sich vergangen hatten, die öffentlichen Märkte zu Einkäufen verboten wurden. Daneben mußte man den Dingen ihren Lauf lassen, bis wieder ruhigere Zeiten und fruchtbare Jahre die Übelstände von selbst beseitigten, da die unerlaubten Gebaren keine materiellen Vorteile mehr brachten.

Heute, da wir wieder in schweren Zeiten leben, ist es glücklicherweise um die staatliche Fürsorge für die Volksernährung weit besser bestellt. Das haben wir der Umficht und Energie unserer Behörden zu verdanken. Und wenn auch unser tägliches Brot eingeschränkt werden mußte, so ist es doch noch so reichlich, daß kein Mensch hungert.

\*\*\*

## Um Mitternacht.

Gelassen stieg die Nacht ans Land,  
Lehnt träumend an der Berge Wand,  
Ihr Auge sieht die goldne Wage nun  
Der Zeit in gleichen Schalen stille ruhn;  
Und fecker rauschen die Quellen hervor,  
Sie singen der Mutter, der Nacht, ins Ohr  
Vom Tage, vom heute gewesenen Tage.

Das uralt alte Schlummerlied,  
Sie achtet's nicht, sie ist es müd;  
Ihr klingt des Himmels Bläue süßer noch,  
Der flücht'gen Stunden gleichgeschwungenes Joch.  
Doch immer behalten die Quellen das Wort,  
Es singen die Wasser im Schlafe noch fort,  
Vom Tage, vom heute gewesenen Tage.

Eduard Mörike.